

## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2012/2013 – Ausgegeben am 27.06.2013 – 35. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### SATZUNG

**246.** Richtlinien für akademische Ehrungen (§ 19 Abs. 2 Z 8 UG 2002)

### CURRICULA

**247.** Erweiterungscurriculum Christentum in der pluralen Gesellschaft

### VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

**248.** Richtlinie des Rektorats zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren an der Universität Wien

### ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

**249.** Erteilung der Lehrbefugnis

## SATZUNG

### **246. Richtlinien für akademische Ehrungen (§ 19 Abs. 2 Z 8 UG 2002)**

Der Senat der Universität Wien hat am 20. Juni 2013 auf Vorschlag des Rektorats beschlossen:

Der Satzungsteil „Richtlinien für akademische Ehrungen (§ 19 Abs. 2 Z 8 UG 2002)“, Mitteilungsblatt vom 22. Oktober 2007, 4. Stück, Nr. 15, in der Fassung Mitteilungsblatt vom 16. März 2012, 18. Stück, Nr. 105, wird geändert, so dass er lautet wie folgt:

#### **Geltungsbereich**

**§ 1.** Dieser Satzungsteil regelt die nach diesen Richtlinien von der Universität Wien zu vergebenden akademischen Ehrungen und sonstigen Auszeichnungen.

#### **I. Akademische Ehrungen**

##### **Ehrendoktorat**

**§ 2.** Die Universität Wien kann an Personen, die auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistungen in Fachkreisen hohes Ansehen genießen, sich um die durch die Universität Wien zu erfüllenden wissenschaftlichen Aufgaben hervorragende Verdienste erworben haben und in ihrem Wirken einen Bezug zur Universität Wien aufweisen, auf Antrag oder unter Einbindung der fachlich zuständigen wissenschaftlichen Organisationseinheit ehrenhalber ein Doktorat im Wirkungsbereich der Universität Wien ohne Erfüllung der in den Studienvorschriften geforderten Voraussetzungen verleihen.

##### **Ehrenmitgliedschaft**

**§ 3** entfällt.

##### **Ehrenszenatorin oder Ehrenszenator**

**§ 4.** Die Universität Wien kann an Persönlichkeiten, die sich in einem besonderen Maße um die Universität Wien und um die Förderung ihrer wissenschaftlichen Aufgaben verdient gemacht haben, den Titel einer Ehrenszenatorin oder eines Ehrenszenators der Universität Wien verleihen. Die Verdienste der oder des zu Ehrenden haben in einem außergewöhnlichen und langfristig wirksamen Engagement für die wissenschaftlichen Aufgaben der Universität Wien zu bestehen.

##### **Ehrenbürgerin oder Ehrenbürger**

**§ 5.** Die Universität Wien kann an Personen, die sich um die Ausgestaltung oder Ausstattung der Universität Wien oder durch ihr Wirken um die von der Universität Wien zu erfüllenden Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, den Titel einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers der Universität Wien verleihen.

##### **Erneuerung akademischer Grade**

**§ 6.** Die Universität Wien kann die bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades aus besonderem Anlass, insbesondere anlässlich der 50. Wiederkehr des Tages der Verleihung, erneut vornehmen, wenn dies im Hinblick auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste, das hervorragende berufliche Wirken oder die enge Verbundenheit der Absolventin oder des Absolventen mit der Universität Wien gerechtfertigt ist.

#### **II. Goldenes Ehrenzeichen und Zusatz "Universitäts-....."**

### **Goldenes Ehrenzeichen**

**§ 7.** (1) Die Universität Wien kann an Personen, die der Universität Wien, ihren Organisationseinheiten oder ihren Studierenden hervorragende ideelle oder materielle Förderungen zu Teil werden ließen oder die sich besondere Verdienste um die Universität als Institution und die von der Universität vertretenen Wissenschaften erworben haben, als sichtbare Auszeichnung ein Goldenes Ehrenzeichen verleihen.

(2) Das Ehrenzeichen ist ein bronzenes, feuervergoldetes und weiß-emailliertes Malteserkreuz von 50 mm Durchmesser, welches mit einem feuervergoldeten Malteserkreuz von 33 mm Durchmesser zu einem "Sonnenpfennig" verschränkt ist. Es hat eine zirkelrunde goldene Medaille im Mittelfeld, welche auf dem Avers die Darstellung des Sekretsiegels der Universität von 1365 trägt: In einem gotischen Dreipass, unter einem gotischem Baldachin die gekrönte Gestalt der Sapientia mit Lilienzepter und Buch. Im Medaillenfeld läuft um den Dreipass die Umschrift "Alma Mater Rudolphina" in gotischer Minuskel. Der Revers zeigt die dreizeilige Inschrift "Grata/Universitas/Vindobonensis", ebenfalls in gotischer Minuskel, darunter drei Rosen.

(3) Das Goldene Ehrenzeichen kann in Form eines geeigneten Emblems, dessen Gestaltung vom Rektorat zu genehmigen ist, getragen werden.

(4) Für die Auszeichnung wird ein Prägestempel hergestellt. Dieser sowie die Muster der Embleme sind an der Universität Wien zu archivieren.

### **Verleihung des Zusatzes "Universitäts-....."**

**§ 8.** (1) Die Universität Wien kann physischen oder juristischen Personen, die mit der Universität oder mit einer ihrer Einrichtungen in ständiger Geschäftsverbindung stehen, das Recht zur Führung eines Titels verleihen, der diese Verbundenheit zum Ausdruck bringt.

(2) Die Verleihung erfolgt für fünf Jahre, Wiederverleihungen sind möglich.

(3) Die Ausgezeichneten sind berechtigt, den ihnen verliehenen Titel in der äußeren Geschäftsbezeichnung und im Geschäftsverkehr zu führen.

### **III. Ehrungen im Zusammenhang mit dem Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus**

**§ 9.** (1) Die Universität Wien kann Personen, die Angehörige der Universität Wien sind oder waren und Opfer nationalsozialistischer Verfolgung wurden, in ein besonderes Ehrenbuch aufnehmen.

(2) Das Ehrenbuch ist im Bethaus im Universitätscampus dauernd aufzubewahren.

### **IV. Räumliche Ehrungen**

#### **Denkmale**

**§ 10.** (1) Die Universität Wien kann für verstorbene Personen, die an der Universität Wien gewirkt haben und auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistungen in Fachkreisen immer noch hohes Ansehen genießen, im Arkadenhof sowie in allen anderen der Universität Wien gewidmeten Gebäuden und Flächen Denkmale errichten.

(2) Die Aufstellung von Denkmalen für lebende Personen ist unzulässig.

(3) Die Errichtung eines Denkmals ist frühestens 15 Jahre nach dem Tod der zu ehrenden Person möglich. Eine Unterschreitung dieser Frist ist anlässlich des 100. Geburtstages der zu ehrenden, verstorbenen Person möglich.

(4) Informationstafeln, die bestimmte Personengruppen oder Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Universität Wien verzeichnen oder ein bestimmtes Ereignis der Universitätsgeschichte erinnern, gelten nicht als Denkmale im Sinne von Abs. 1.

## **Bezeichnung von Räumlichkeiten**

**§ 11.** (1) Die Universität Wien kann Gebäude, Höfe sowie Räumlichkeiten aller Art (etwa Hörsäle, Seminarräume) gesondert bezeichnen.

(2) Die gewählte Bezeichnung kann den Namen einer lebenden oder verstorbenen natürlichen oder einer juristischen Person oder eines bestimmtes Ereignisses umfassen.

## **V. Gemeinsame Bestimmungen für akademische Ehrungen und Auszeichnungen**

### **Antragsrechte, Anhörungen**

**§ 12.** (1) Anträge auf Verleihung von Ehrungen im Sinne dieser Richtlinien sind gut begründet schriftlich beim Rektorat einzubringen. Antragsberechtigt sind der Universitätsrat, der Senat, der Rektor sowie Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten.

(2) Das Rektorat kann den gemäß diesem Satzungsteil antragsberechtigten Organen und Personen mitteilen, zu welchen Terminen es Anträge auf die Verleihung einzelner oder aller akademischer Ehrungen und sonstiger Auszeichnungen zu behandeln gedenkt, und die antragsberechtigten Organe und Personen zur Einbringung entsprechender Anträge einladen.

(2a) Das Rektorat holt nach Anhörung der Antragstellerin oder des Antragstellers zwei Fachgutachten hinsichtlich der Frage ein, ob die für ein Ehrendoktorat vorgeschlagene Person auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistungen in Fachkreisen hohes Ansehen genießt und sich um die durch die Universität Wien zu erfüllenden wissenschaftlichen Aufgaben hervorragende Verdienste erworben hat. In besonderen Fällen kann von der Einholung der Gutachten abgesehen werden.

(3) Vor der Verleihung von akademischen Ehrungen, des Goldenen Ehrenzeichens und vor der Errichtung von Denkmälern ist die Zustimmung des Senats einzuholen, vor der Verleihung der übrigen Ehrungen ist der Senat anzuhören.

(4) Vor der Verleihung eines Ehrendoktorats und der Erneuerung eines akademischen Grades ist außerdem das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ anzuhören.

(5) Vor der Verleihung von akademischen Ehrungen, des Goldenen Ehrenzeichens und vor der Errichtung von Denkmälern sind die Leiterinnen und Leiter der wissenschaftlichen Organisationseinheiten anzuhören.

(6) Anträge für Denkmäler haben, neben den allgemeinen Voraussetzungen inklusive § 14, folgende Vorschläge zu enthalten:

1. Person der ausführenden Künstlerin oder des ausführenden Künstlers
2. Typus des Denkmals (wie Porträtbüste, Relieftafel mit Porträtmedaille, allenfalls Schrifttafel oder auch ein Denkmal, das nicht ein Bildnis des zu Ehrenden zeigt, sondern seine wissenschaftliche Leistung in künstlerischer Form anschaulich macht)
3. Möglicher Aufstellungs- bzw. Anbringungsort des Denkmals und Abstimmung desselben auf seine Umgebung

### **Verleihung**

**§ 13.** Die Verleihung einer akademischen Ehrung und des Goldenen Ehrenzeichens im Sinne dieses Satzungsteils erfolgt durch das Rektorat, im Regelfall im Rahmen einer akademischen Feier. Die oder der Geehrte erhält ein mit dem Siegel der Universität Wien versehenes Diplom mit der Unterschrift des Rektors; der Name ist in das Ehrenbuch der Universität Wien einzutragen.

## **Finanzierung**

**§ 14.** Zur Bestreitung der Kosten des Ehrenzeichen und des Emblems sowie der Verleihungsurkunden ist im Budget der Universität Wien Vorsorge zu treffen. Zur Bedeckung weiterer anfallender Kosten ist jeweils ein Finanzierungsvorschlag seitens des Antragstellers vorzulegen.

## **Durchführungsbestimmungen**

**§ 15.** Nähere Bestimmungen, insbesondere über den Ablauf der akademischen Feiern anlässlich der Verleihung auf Grund dieses Satzungsteils, können vom Rektorat gemäß den akademischen Traditionen der Universität Wien festgelegt werden.

## **Widerruf**

**§ 16.** (1) Das Rektorat kann verliehene akademische Ehrungen und sonstige Auszeichnungen im Sinne dieses Satzungsteils widerrufen, wenn sich die oder der Geehrte durch ihr oder sein Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist. Das Diplom sowie das Goldene Ehrenzeichen und die Embleme sind einzuziehen, die Eintragung im Ehrenbuch der Universität Wien ist zu löschen.

(2) Der Widerruf erstreckt sich auch auf akademische Ehrungen, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen, die auf Grund früherer Regelungen verliehen worden sind.

## **In-Kraft-Treten**

**§ 17.** (1) Diese Verordnung tritt mit 23. Oktober 2007 in Kraft und ersetzt die Richtlinien für akademische Ehrungen (§ 19 Abs. 2 Z 8 UG 2002), MBl. vom 20. 10. 2003, 1. Stück, Nr. 1.

(2) § 2 und § 12 Abs. 2a in der Fassung MBl. vom 16.03. 2012, 18. Stück, Nr. 105 treten mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

(3) Der Entfall von § 3 samt Überschrift sowie § 4, § 5 und § 12 Abs. 2 in der Fassung MBl. vom 27.06. 2013, 35. Stück, Nr. 244 treten mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Der Vorsitzende des Senates:

F u c h s

## **C U R R I C U L A**

### **247. Erweiterungscurriculum Christentum in der pluralen Gesellschaft**

#### **Englische Übersetzung: Christianity in a Plural Society**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2013 beschlossene Erweiterungscurriculum „Christentum in der pluralen Gesellschaft“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

## § 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Christentum in der pluralen Gesellschaft an der Universität Wien ist es, Studierenden Grundkenntnisse in der theologischen Reflexion und Deutung der modernen Gesellschaft sowie eine religions- und kulturhermeneutische Kompetenz zu vermitteln.

Das Erweiterungscurriculum Christentum in der pluralen Gesellschaft richtet sich vor allem an Studierende, die einerseits Grundzüge der Theologie kennenlernen wollen und andererseits an der Wechselwirkung zwischen Theologie(n) und der heute pluralen Gesellschaft interessiert sind.

## § 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Christentum in der pluralen Gesellschaft beträgt 15 ECTS-Punkte.

## § 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Christentum in der pluralen Gesellschaft kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht katholische Theologie oder evangelische Theologie studieren, gewählt werden.

## § 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Erweiterungscurriculum Christentum in der pluralen Gesellschaft umfasst insgesamt 15 ECTS-Punkte. Es ist in (1) ein Pflichtmodul Basiswissen zu 9 ECTS-Punkten und (2) ein Pflichtmodul Vertiefung und theologische Spezialisierung zu 6 ECTS-Punkten gegliedert.

| <b>Nummer/Code</b>            | <b>Pflichtmodul 1: Basiswissen</b>                                                                                                                                                                                      | <b>9 ECTS-Punkte</b> |
|-------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| <b>Teilnahmevoraussetzung</b> | keine                                                                                                                                                                                                                   |                      |
| Modulziele                    | Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse der theologischen Reflexion in der modernen Gesellschaft sowie religions- und kulturanalytische Kompetenzen.                                                                  |                      |
| Modulstruktur                 | VO Einführung in die Theologie I, 3 ECTS-Punkte, 2 SST. (npi)<br>VOL Theologie und Philosophiegeschichte des 19. und 20. Jh., 3 ECTS-Punkte, 2 SST. (npi)<br>VOL Theologische Enzyklopädie, 3 ECTS-Punkte, 2 SST. (npi) |                      |
| Leistungsnachweis             | positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 9 ECTS-Punkten                                                                                                                                              |                      |

| <b>Nummer/Code</b>            | <b>Pflichtmodul 2: Vertiefung und theologische Spezialisierung</b>                                                                                                                                         | <b>6 ECTS-Punkte</b> |
|-------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| <b>Teilnahmevoraussetzung</b> | keine                                                                                                                                                                                                      |                      |
| Modulziele                    | Die Studierenden setzen sich mit speziellen theologischen Problemen auseinander und vertiefen ihr Wissen in ausgesuchten Bereichen, die das Problemfeld Christentum, Gesellschaft und Pluralität berühren. |                      |
| Modulstruktur                 | Aus den folgenden VO zur Vertiefung und theologischen Spezialisierung sind Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von mindestens 6 ECTS-Punkten zu wählen:                                                    |                      |

|                   |                                                                                            |
|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
|                   | VO Spezialisierung Dogmatik,<br>3 ECTS-Punkte, 2 SST. (npi)                                |
|                   | VO Spezialisierung Fundamentaltheologie,<br>3 ECTS-Punkte, 2 SST. (npi)                    |
|                   | VO Spezialisierung Praktische Theologie,<br>3 ECTS-Punkte, 2 SST. oder 1 ECTS, 2 SSt.(npi) |
|                   | VO Spezialisierung Religions- und Theologiegeschichte,<br>3 ECTS-Punkte, 2 SST. (npi)      |
|                   | VO Spezialisierung Sozialethik,<br>3 ECTS-Punkte, 2 SST. oder 1 ECTS, 2 SSt. (npi)         |
| Leistungsnachweis | positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten                 |

## § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:  
Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden der jeweiligen Disziplin unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Vorlesung mit zusätzlichen Lektüre-Anforderungen (VOL): Vorlesungen mit zusätzlichen Lektüre-Anforderungen weisen einen hohen Anteil an vorlesungsbegleitender, selbständiger Lektüre der Studierenden auf. Dieser Lesestoff ist mit dem Inhalt der Vorlesung abgestimmt, wird bei Beginn der Vorlesung bekannt gegeben und wird mit dem Vorlesungsstoff geprüft.

## § 6 Teilnahmebeschränkungen

Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten generell keine Teilnahmebeschränkungen.

## § 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen  
Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff  
Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

## § 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

Im Namen des Senats:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
N e w e r k l a

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

**248. Richtlinie des Rektorats zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren an der Universität Wien**

**Bestellung**

**§ 1.** Das Rektorat kann wissenschaftlich besonders qualifizierten Fachleuten in Würdigung ihrer besonderen wissenschaftlichen und pädagogischen Leistungen die Lehrbefugnis (venia docendi) als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor für ein ganzes wissenschaftliches Fach an der Universität Wien auf bestimmte Zeit verleihen.

**Voraussetzung für die Bestellung**

**§ 2.** Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation sowie didaktischer Fähigkeiten in einem für eine Professur erforderlichen Ausmaß.

**Verfahren**

**§ 3.** (1) Die Dekanin oder der Dekan der für das betreffende Fach zuständigen Fakultät (die Leiterin oder der Leiter des für das betreffende Fach zuständigen Zentrums) kann auf Vorschlag oder nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002), der zumindest halbbeschäftigten Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals mit Lehrbefugnis (venia docendi) sowie der assoziierten Professorinnen und Professoren (§ 27 Abs. 5 Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten idgF) des zuständigen Fachbereichs beim Rektorat die Verleihung der Lehrbefugnis als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor an eine bestimmte Person anregen.

(2) Dem Vorschlag der Dekanin oder des Dekans der für das betreffende Fach zuständigen Fakultät (der Leiterin oder des Leiters des für das betreffende Fach zuständigen Zentrums) sind folgende Unterlagen über die betreffende Wissenschaftlerin oder den betreffenden Wissenschaftler anzuschließen:

1. Lebenslauf,
2. Darstellung der Schwerpunkte der bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit,
3. Publikationsliste,
4. Verzeichnis der bisherigen Lehrtätigkeit,
5. Nachweise zur didaktischen Eignung,
6. zwei Gutachten von (im Regelfall externen) Fachvertreterinnen und Fachvertretern über die Eignung für eine Honorarprofessur.

(3) Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, die zumindest halbbeschäftigten Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals mit Lehrbefugnis (venia docendi) sowie die assoziierten Professorinnen und Professoren des Fachbereichs haben das Recht, in diese Unterlagen vor der Übermittlung an das Rektorat während einer Frist von drei Wochen Einsicht zu nehmen.

(4) Ein Beschluss des Rektorats auf Verleihung der Lehrbefugnis als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor bedarf der Zustimmung des Senats.

(5) Im Verleihungsbescheid des Rektorats sind das wissenschaftliche Fach sowie die Organisationseinheit festzulegen, der (denen) die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor zugeordnet wird.

(6) Das Rektorat kann eine befristet verliehene Lehrbefugnis gemäß § 1 oder gemäß UOG 1993 auf Vorschlag oder nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der fachlich in

Betracht kommenden wissenschaftlichen Organisationseinheit (Abs. 5) und mit Zustimmung des Senats auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verlängern.

### **Rechte und Pflichten der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren**

**§ 4.** (1) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gehören organisationsrechtlich zur Gruppe der Privatdozentinnen und Privatdozenten (§ 102 Universitätsgesetz 2002).

(2) Sie haben das Recht, im Rahmen ihrer Lehrbefugnis an der Universität Wien selbständig Lehrveranstaltungen abzuhalten, Prüfungen abzunehmen sowie wissenschaftliche Arbeiten (§§ 80 bis 82 Universitätsgesetz 2002) zu betreuen und zu beurteilen. Die Universität Wien erwartet, dass Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren die ihnen verliehene Lehrbefugnis regelmäßig ausüben.

(3) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren haben das Recht, nach Maßgabe der Entscheidung der Leiterin oder des Leiters der betreffenden Organisationseinheit die Einrichtungen der Universität Wien für wissenschaftliche Arbeiten zu benützen.

(4) Durch die Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) wird kein Arbeitsverhältnis zur Universität Wien begründet, es erwächst dadurch kein Anspruch auf Ausstattung eines Arbeitsplatzes oder auf eine Vergütung.

(5) Die Abgeltung der im Abs. 2 angeführten Tätigkeiten richtet sich nach den für Privatdozentinnen und Privatdozenten jeweils geltenden Bestimmungen der Universität Wien.

### **Widerruf**

**§ 5.** Das Rektorat kann nach Anhörung des Senats die Verleihung der Lehrbefugnis als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor wieder entziehen, wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor zwei Jahre hindurch unbegründet keine Lehrtätigkeit an der Universität Wien ausübt, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die einer Verleihung entgegengestanden wären, oder wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor ein Verhalten setzt, durch das sie oder er sich der Honorarprofessur als nicht würdig erweist.

### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

**§ 6.** Diese Richtlinie tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden Tag in Kraft. Zugleich tritt die Richtlinie des Rektorats zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren an der Universität Wien, MBl. vom 27. 1. 2005, 14. Stück, Nr. 84, außer Kraft.

Der Rektor:  
E n g l

## **ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS**

### **249. Erteilung der Lehrbefugnis**

Mit Bescheid vom 20.06.2013, Zl/Habil 02/433/2012/13, hat das Rektorat der Universität Wien **Frau Dr. Judith Schacherreiter** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach "**Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht**" erteilt.

Mit Bescheid vom 20.06.2013, Zl/Habil 02/443/2012/13, hat das Rektorat der Universität Wien **Frau Mag. Dr. Kaja Harter-Uibopuu** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach "**Alte Geschichte und Altertumskunde**" erteilt.

Mit Bescheid vom 20.06.2013, Zl/Habil 02/449/2012/13, hat das Rektorat der Universität Wien **Herrn Dr. Oleg Shcherbina** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach "**Mathematik**" erteilt.

Mit Bescheid vom 20.06.2013, Zl/Habil 02/451/2012/13, hat das Rektorat der Universität Wien **Frau Dr. Monika Dörfler** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach "**Mathematik**" erteilt.

Der Vizerektor:  
Faßmann

---

Redaktion: HR.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens  
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.